

Antragsteller

 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

 Landschaftsverband  
 \_\_\_\_\_

### Antrag auf Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für Inklusionsbetriebe im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“

Gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für Inklusionsbetriebe im Rahmen des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“ mit dem Stand vom 17.08.2020

Das Land NRW gewährt nach Maßgabe dieses Verfahrens und der Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V.m. § 32 des Nachtragshaushaltsgesetzes (NHHG) 2020 Liquiditätshilfen für rechtlich selbständige Inklusionsbetriebe gem. § 215 SGB IX, soweit coronabedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen. Die Hilfe dient zur Sicherung der bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nach § 215 SGB IX.

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

<b>1. Antragstellerin/Antragsteller</b>		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift (Str./PLZ/Ort/Kreis):		
Auskunft erteilt (Name/Tel. (Durchwahl)):		
Name und Anschrift der zu fördernden Einrichtung:		
<b>2. Empfänger der Leistung</b>		
Bankverbindung	IBAN:	BIC:
Inklusionsbetrieb im Sinne des § 215 Abs. 1 SGB IX	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Inklusionsabteilung im Sinne des § 215 Abs. 1 SGB IX	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Zielgruppenarbeitsplätze nach § 215 Abs. 1 SGB IX	Anzahl	

### 3. Gegenstand der Förderung

Die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung und für das restliche Jahr 2020, die der Überbrückung der Corona-Pandemie zuzurechnen sind.

Ausnahmsweise können auch die Kosten der Vormonate ab März 2020 berücksichtigt werden, wenn diese noch nicht beglichen werden konnten.

- 3.1  Ausgleich für laufende Betriebskosten wie beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Strom/Wasser/Heizung, notwendige Instandhaltungskosten,
- 3.2  Personal-, Honorar- und Sachkosten zur Krisenkoordination bzw. zum Krisenmanagement innerhalb des Betriebes, z. B. auch Inanspruchnahme einer externen betriebswirtschaftlichen Beratung,
- 3.3  Aufwendungen, die im Zuge der Wiederöffnung von Inklusionsbetrieben entstehen (z. B. Material zur Umsetzung notwendiger Hygienemaßnahmen: Trennwände, Desinfektionsmittel etc., Kosten für Werbematerialien, um die Wiedereröffnung zu kommunizieren, Material und Ware für neu akquirierte Aufträge oder bei deutlichem Abbau der (Frisch-)Waren/Lagerbestände,
- 3.4  Unterstützung von individuellen Lösungen, wie beispielsweise die temporäre Ausrichtung des Betriebes auf andersartige Produkte und Dienstleistungen.

Ausgenommen von der Förderung sind Prämienzahlungen sowie der finanzielle Ausgleich von kurzarbeitergeldfähigen Personalkosten, da hier vorrangig die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes und die lfd. Leistungen der Inklusionsämter einzusetzen sind. Hierzu zählt auch die freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Inklusionsbetrieb.

### 4. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen

Das Unternehmen, das in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, beantragt zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten und erheblichen Finanzierungsengpässen eine Leistung der Billigkeit, da

die Umsätze sich gegenüber dem Vorjahresquartal erheblich reduziert haben.

oder

die Möglichkeiten Umsätze zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden.

oder

die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens bis Ende 2020 (z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, Versicherungsbeiträge) zu zahlen.

## 5. Begründung

5.1 Darstellung der bis Antragstellung tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Betrieb in Bezug auf Auftragslage, Umsatz, Fixkosten und Kurzarbeit (Darstellung der wirtschaftlichen Notlage inklusive der aktuellen Finanzlage)

5.2 Darstellung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (Umsatz, Wareneinsatz, Betriebs- und Personalkosten, Rohgewinn, Förderungen/Hilfen Dritter (z. B. Soforthilfen, Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld) aus den Jahren 2019 und 2020

Punkt 5.1 sowie 5.2 sind durch aussagekräftige Unterlagen zu belegen (z. B. vergleichsweise BWA/GuV 2. Quartal 2019/2020 oder Jahresabschluss 2019 etc.).

## 6. Finanzierungsplan

6.1	Kosten/Aufwendungen gem. Punkt 3	
6.2	Beantragte und/oder bereits bewilligte Förderungen Dritter (u. a. Soforthilfen, Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld)	
6.3	Eigenanteil	
6.4	Beantragte Zuwendung	

## 7. Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat.  
Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt zusätzlich, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte
  
- ihr/ihm bewusst ist, dass die Liquiditätshilfe als Billigkeitsleistung gewährt wird, dass andere Hilfen auf sie angerechnet werden und dass sie im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückzahlen ist
  
- ihr/ihm bewusst ist, dass die betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen für Inklusionsbetriebe bei der HWK Münster und FAF gGmbH Köln aufgrund dieser Unterlagen eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme erstellen. Die Stellungnahme ist Basis für die Entscheidung, ob dem antragstellenden Betrieb eine Billigkeitsleistung gewährt werden kann. Ggf. kann der Antrag auf Förderung abgelehnt werden
  
- der Verwendungsnachweis bis zum 31.03.2021 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wird. Der beantragende Inklusionsbetrieb weist mit Vorlage des Verwendungsnachweises die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch geeignete Belege nach.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Die Notwendigkeit der beantragten Liquiditätshilfe ist ausführlich zu begründen. Inklusionsbetriebe, die Soforthilfen des Bundes oder Landes oder der Aktion Mensch e.V. in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Eine Inanspruchnahme dieser Hilfen schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme dieser Billigkeitsleistungen nicht aus; jedoch erfolgt eine Anrechnung der Hilfen. Sämtliche Kosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Erklärung ist vom Inklusionsbetrieb bei Antragstellung abzugeben.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich einverstanden, dass diese Daten, wenn nötig, zur weiteren Antragsbearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift)